



Niederschrift über die öffentliche 35. Sitzung des Bauausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, 15.11.2016
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 23:10Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 34. Sitzung des Bauausschusses am 18.10.2016
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 5 Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:
 - 5.1 Genehmigungsfreistellung bzw. Bauantrag für die Errichtung von zwei erdgeschossigen Anbauten an besteh. Einfamilienhaus und Errichtung von drei Carports in Gauting, Waldpromenade 35; Fl.Nrn. 1350 / 2 u. 1350 / 14 !! Erledigung auf dem Büroweg !! **B23/0269/XIV.WP**
 - 5.2 Antrag zur Fällung einer Linde in Gauting, Max-Klinger-Straße 5 1/3; **B23/0279/XIV.WP**
Fl.Nr. 1343 / 93
 - 5.3 Antrag zur Fällung der Stieleiche Nr. 60 in Königswiesen, Hauser Straße 40 A; Fl.Nr. 1229 / 2 **B23/0270/XIV.WP**
 - 5.4 Antrag auf Fällung einer Kiefer in Gauting, Waldpromenade 26; Fl.Nr. 1372 / 4 nochmalige Behandlung **B23/0271/XIV.WP**
 - 5.5 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Doppelhauses mit zwei Einzelgaragen in Gauting, Schrimpfstraße 19 B und 19 C; Fl.Nr. 856 / 5 **B23/0277/XIV.WP**
 - 5.6 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in Unterbrunn, Ruffinistraße 2; Fl.Nr. 430 / 8 **B23/0272/XIV.WP**
 - 5.7 Bauvorbescheidsantrag zur Errichtung eines Geschäftshauses mit Boardingappartements und Tiefgarage (23 Stellplätze) in Gauting, Bahnhofstraße 1, Schulstraße 1; Fl.Nrn. 131 und 131 / 3 **B23/0268/XIV.WP**
 - 5.8 Bauantrag für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit einer Doppelgarage, einer Einzelgarage und einem Stellplatz in Gauting, Bergstraße 5 und 5 A; Fl.Nr. 580 / 11 **B23/0275/XIV.WP**

- 5.9** Antrag zur Fällung der Winterlinde Nr. 4 in Gauting, Frühlingstraße 142; FI.Nr. 1907 / 12 **B23/0278/XIV.WP**
- 5.10** Bauvorbescheidsantrag wegen Abgrabung für eine neue Einliegerwohnung im Untergeschoss für eine Kinderbetreuungsperson in Gauting, Königswieser Straße 26 A; FI.Nr. 344 / 3 **B23/0280/XIV.WP**
- 5.11** Bauvorbescheidsantrag für die Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus in Unterbrunn, Am Angerberg 4; FI.Nr. 432 / 5 **B23/0281/XIV.WP**
- 6** Bebauungsplan Nr. 46-3/GAUTING für einen Teilbereich zwischen Flurstraße, Schrimpfstraße und Römerschanzweg; Satzungsbeschluss **O/0467/XIV.WP**
- 7** Genehmigungsfreistellung bzw. Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz in Gauting, Schrimpfstraße 4; FI.Nr. 842 / 3 südl. Tfl. - Haus 1 - **B23/0274/XIV.WP**
- 8** Genehmigungsfreistellung bzw. Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz in Gauting, Schrimpfstraße 4 A; FI.Nr. 842 / 3 nördl. Tfl. - Haus 2 - **B23/0273/XIV.WP**
- 9** Bebauungsplan Nr. 181/GAUTING Ortszentrum; Aufstellungsbeschluss und Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet **Ö/0475/XIV.WP**
- 10** Nutzungsänderung eines Kinos in eine Spielothek in Gauting, Hauptplatz 4; FI.Nr. 113 **B23/0276/XIV.WP**
- 11** Haus Oberland, Gautinger Str. 55, Stockdorf, FI.Nr. 1643/1 – Neubau für bezahlbares Wohnen; Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/STOCKDORF für die FI.Nr. 1643/1 **Ö/0464/XIV.WP**
- 12** Bebauungsplan Nr. 9/BUCHENDORF für das Sondergebiet Erwerbs- und Handelsgärtnerei entlang der Neurieder Straße - Abwägung der Anregungen aus der nochmaligen erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) **O/0473/XIV.WP**
- 13** Sanierung und Umbau des Querflügels der Grundschule Gauting; Vergabe von Bauleistungen **O/0474/XIV.WP**
- 14** Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um Uhr die öffentliche 35. Sitzung des Bauausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0991 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Erste Bürgermeisterin stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

0992 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 34. Sitzung des Bauausschusses am 18.10.2016

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 34. Sitzung des Bauausschusses vom 18.10.2016 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 10 Nein 0

0993 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Es wurden keine Beschlüsse freigegeben.

0994 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

1. Ausbaubeitragssatzung:

Die Erste Bürgermeisterin gibt bekannt, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem aktuellen Urteil festgelegt hat, dass die Gemeinden nach dem KAG grundsätzlich verpflichtet sind, Straßenausbaubeiträge zu erheben. Nur unter besonderen, atypischen Umständen könne eine Gemeinde von diesem Grundsatz abweichen.

2. Bolzplatz auf der Postwiese

Die Erste Bürgermeisterin berichtet, dass die Tore auf dem Bolzplatz an der Postwiese etwa alle zwei Monate versetzt werden, um dem Rasen jeweils genug Zeit zur Regeneration zu geben.

Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:

0995 Genehmigungsfreistellung bzw. Bauantrag für die Errichtung von zwei erdgeschossigen Anbauten an besteh. Einfamilienhaus und Errichtung von drei Carports in Gauting, Waldpromenade 35; FI.Nrn. 1350 / 2 u. 1350 / 14 !! Erledigung auf dem Büroweg !! B23/0269/XIV.WP

Die Erste Bürgermeisterin berichtet, dass der Antrag auf dem Büroweg erledigt wurde.

0996 Antrag zur Fällung einer Linde in Gauting, Max-Klinger-Straße 5 1/3; FI.Nr. 1343 / 93 B23/0279/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag des Antragstellers mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 27.10.2016, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines „zu *erhaltenden*“ festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 146 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Als Ersatzpflanzung ist an geeigneter Stelle ein einheimischer und standortgerechter Baum zu pflanzen (Stammumfang 16-18 cm).

Ja 10 Nein 0

0997 Antrag zur Fällung der Stieleiche Nr. 60 in Königswiesen, Hauser Straße 40 A; FI.Nr. 1229 / 2 B23/0270/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag der Antragstellerin, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 12.10.2016, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines „zu *erhaltenden*“ festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 171 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Als Ersatzpflanzung ist an geeigneter Stelle eine Stieleiche mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm erforderlich.

Ja 10 Nein 0

**0998 Antrag auf Fällung einer Kiefer in Gauting, Waldpromenade 26; B23/0271/XIV.WP
Fl.Nr. 1372 / 4 nochmalige Behandlung**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag der Antragsteller, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 21.09.2016 und 24.10.2016, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines „zu erhaltend“ eingestuftes Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 / GAUTING.

Der erforderlichen Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

Als Ersatzpflanzung ist an geeigneter Stelle ein einheimischer und standortgerechter Baum I. Wuchsordnung (Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen.

Ja 10 Nein 0

**0999 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Doppelhauses
mit zwei Einzelgaragen in Gauting, Schripfstraße 19 B und 19 C; B23/0277/XIV.WP
Fl.Nr. 856 / 5**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Rindermann

Beschluss:

Zu dem im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen des Architekten Manfred Seif (csp architekten), mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 21.10.2016, gestellten Fragenkatalog wird wie folgt Stellung genommen, bzw. das gemeindliche Einvernehmen erklärt / nicht erklärt:

1. Ist eine Bebauung mit zwei Doppelhaushälften Außenmaße 13,48 m x 11,24 m zuzüglich einem zweigeschossigem Erkervorbau mit 7,00 m x 1,50 m zulässig?

Ja, für das Hinterliegergrundstück ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu vereinbaren und zu sichern.

2. Ist eine GFZ von 0,512 zulässig und damit eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (0,40) möglich?
Anmerkung: Bezugsfälle nach §34 BauGB Objekte vergleichbarer Größe in der direkten Nachbarschaft Schripfstraße südlich und östlich.

Ja, es gibt bereits Abweichungen im Bebauungsplangebiet (Grundstücksgröße beachten, lt. unseren Angaben 666 m² statt 663 m²).

3. Kann an der Südseite des Doppelhauses über dem zweigeschossigen Erker ein Balkon ausgeführt werden?

Ja

4. Kann an der Südseite des Doppelhauses ein Zwerchgiebel mit 7 m Breite und gleicher Dachneigung (25°) für den Balkonaustritt geplant werden?

Ja

5. Kann eine Wandhöhe von 6,30 m (Kniestockhöhe 30 cm) zugelassen werden?

Ja

6. Ist die Farbe Anthrazit-Grau für die Dachdeckung möglich?

Ja

7. Gilt der Stellplatzschlüssel mit einem Stp/DHH auch bei ungeteiltem Grundstück (WEG)?

Nein, bei Mehrfamilienhäusern sind je Wohnung größer als 120m² Wohnfläche 2 Stellplätze nachzuweisen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung des Maßes der Nutzung (Geschoßflächenzahl) nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Es gibt bereits zahlreiche GFZ - Überschreitungen im Bebauungsplangebiet.

Der Freiflächengestaltungsplan soll Bestandteil der Baugenehmigung werden.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten

rechtzeitig der Gemeinde Gauting (Tel. 089 / 89 337 168) und dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Gemeinde oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen.

Ja 10 Nein 0

1000 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage B23/0272/XIV.WP
in Unterbrunn, Ruffinstraße 2; Fl.Nr. 430 / 8

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Silvio Ahner, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 17.10.2016, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Geschossflächenzahl (um 0,04), Drehung des Baufensters und Errichtung außerhalb der hierfür vorgesehenen Fläche nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 / UNTERBRUNN.

Die erforderlichen Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Drehung des Baufensters und der Errichtung der Garage außerhalb des ausgewiesenen Baufensters werden befürwortet.

Laut erteiltem Vorbescheid des Landratsamtes vom 17.03.2015, für die Errichtung von 2 Doppelhäusern mit 4 Garagen, ist eine Drehung des Bauraumes um 90° zulässig. Die Errichtung der Garage ist ebenfalls zulässig, der Bebauungsplan trifft hier lediglich in der Planzeichnung einen Standortvorschlag für die Garagenflächen, jedoch keine textliche Festsetzung, dass Garagen ausschließlich auf diesen Flächen zulässig sind.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der Geschossflächenzahl wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und es bereits Abweichungen im Bebauungsplangebiet gibt.

Einfriedungen sind nur in Form eines Staketenzauns in einer Höhe von 1,30 m zur Straße hin zulässig. Zwischen den Grundstücken ist ein Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Ja 10 Nein 0

1001 Bauvorbescheidsantrag zur Errichtung eines Geschäftshauses mit Boardingappartements und Tiefgarage (23 Stellplätze) in Gauting, Bahnhofstraße 1, Schulstraße 1; Fl.Nrn. 131 und 131 / 3 B23/0268/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldungen: GR Meiler, GRin Strenkert, GR Jaquet, GRin Eiglsperger, GR Eck, GR Rindermann

Beschluss:

Zu den im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen der Architekten Weickenmeier, Kunz + Partner, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 21.09.2016, gestellten Fragen wird wie folgt Stellung genommen, bzw. das gemeindliche Einvernehmen erklärt / nicht erklärt:

I. Zur Erläuterung des Architekten:

Die Liegenschaft wurde Anfang des Jahres durch die KRANICH Objektgesellschaft Gauting GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Maximilian von der Leyen, erworben.

Ziel ist mit Beendigung zum Teil noch bestehender Mietverträge alle oberirdischen Gebäude abzubauen und durch einen Neubau gemäß beiliegender Planzeichnungen zu ersetzen. Intendiert ist insofern der Neubau eines Geschäftshauses mit Boardingappartements in den Obergeschossen und Tiefgarage.

Der Neubau soll sich in das bestehende Ensemble nicht nur nach 34 BauGB einfügen, er soll einen wesentlichen Beitrag liefern zur Verbesserung der städtebaulichen Situation, mithin gleichzeitig einen Beitrag zur Umsetzung der zuletzt eingeholten Ideen im Umfeld des Rathauses.

Das unmittelbar angrenzende, städtische Areal mit kleinem Park soll dabei in die Konzeption eingebunden und in der heutigen Wertigkeit noch wesentlich gesteigert werden. Die Neubaumaßnahme ist für Mitte 2017 intendiert.

II. Fragestellungen:

1. Art der Nutzung:

1.1. Ist im Erdgeschoss gemäß beiliegender Planzeichnung eine Verkaufsfläche von insgesamt nicht mehr als 500 m² für einen zentrenrelevanten Handelsbetrieb (z.B. Drogerie, Apotheke, Textil o.ä.) planungsrechtlich zulässig?

Ja.

Ja 10 Nein 0

1.2. Ist in den Obergeschossen gemäß Planzeichnung ein gewerblicher Betrieb in Form eines Boardinghauses oder Hotels mit ca. 51 Apartments/Zimmern planungsrechtlich zulässig?

Ja.

Ja 10 Nein 0

1.3. Ist in den Obergeschossen alternativ reines Wohnen planungsrechtlich zulässig?
Hinweis: die Abstandsflächen sind mit H/2 ausgewiesen mit Ausnahmen beim Giebel im Südwesten; hier entspricht die Abstandsfläche der des Nachbarn mit 0,49 H und beim Giebel im Südosten; hier entspricht die Abstandsfläche zum Nachbarn 0,45 H.

Reines Wohnen ist planungsrechtlich zulässig. Die Abstandsflächenvorschriften sind einzuhalten.

Ja 10 Nein 0

2. Maß der Nutzung:

2.1. Ist die Baukörperdisposition gemäß Plandarstellung und den hier ausgewiesenen Längen- und Breitenmaßen planungsrechtlich zulässig?

Hinweis:

Die Baukörper tiefen parallel zur Bahnhofstraße betragen analog 14,90 - 16,50 m, die zur Schulstraße 16,50 m; sie entsprechen damit denen des südöstlich angrenzenden Gebäudes, das 16,00 m bis zu 18,50 m aufweist.

Nein, da der neu entstehende Baukörper mit dem Zusammenbau des Bestandes auf den Fl.Nrn. 133, 133 / 1 und 136 eine geschlossene Bebauung ergibt, dass sich mit seiner Gesamtlänge über 80 m nicht in die Umgebungsbebauung einfügt.

Ja 6 Nein 4

2.2. Ist die Höhenentwicklung gemäß Plandarstellung mit III einem mit 25 Grad geneigten DG entlang der Bahnhofs- und Schulstraße, sowie die I-geschossige Bebauung mit kommunem Anschluss an das südlich angrenzende Nachbargebäude auf Fl.Nr. 133 planungsrechtlich zulässig?

Nein, siehe Antwort auf Frage 2.1.

Ja 6 Nein 4

2.3. Ist in Verbindung mit der vorgenannten Frage die Ausbildung der Wandhöhen mit 9,60 m bei III und 3,45 m bei I planungsrechtlich zulässig?

Hinweis:

Auf beiliegenden Vermessungsplänen, siehe Anlagen Ia + 1b, mit Darstellung der Anschlusshöhen auf den Nachbararealen wird verwiesen.

Nein, siehe Antwort auf Frage 2.1.

Ja 6 Nein 4

2.4. Ist die Ausbildung der Gauben im Dachgeschoss gemäß Plandarstellung planungsrechtlich zulässig?

Hinweis:

Die Höhenentwicklung bildet in städtebaulich markanter Situation einen Übergang zwischen den Höhen der Bahnhofstraße mit denen des Rathauses im Nordwesten (IV).

Diese Frage hinsichtlich der Gestaltung beantwortet das Landratsamt Starnberg.

Ja 10 Nein 0

2.5 Ist der Grenzabstand zum nordwestlich angrenzenden Park gemäß Plandarstellung planungsrechtlich zulässig., auch wenn er anteilig einen Mindestgrenzabstand von 3,00 m unterschreitet? Die Bebauung im Südwesten ist näher zur Schulstraße hin platziert und könnte aufgenommen werden.

Hinweis:

Im Bestand besteht eine Grenzbebauung, die gleichwohl zugunsten der bestehenden Bäume nicht aufgegriffen werden soll ! Die Fassung der Raumkanten des Parks, sowie die Orientierung zu den gegenüberliegenden Bebauungen, auch wie sie im städtebaulichen Ideenwettbewerb ausformuliert waren, ist eines der Anliegen dieses Entwurfes.

Nein

2.6 Aus der vorgenannten Baukörperkonstellation ergeben sich folgende Kennwerte

GRZ: 0,80

GFZ: 2,22

Ist dieses Maß der Nutzung planungsrechtlich zulässig?

GRZ und GFZ sind in § 34 BauGB – Gebieten keine Einfügekriterien.

3. Erschließung:

Intendiert ist die Anlieferung für die kleinen Ladenflächen sowie die Ein- und Ausfahrt in die Tiefgarage nicht mehr über die Bahnhof-, sondern jetzt nur noch über die Schulstraße gemäß Planzeichnung und Vorabstimmung mit dem Straßenbauamt Weilheim.

Ist dies auch planungsrechtlich zulässig? **Hinweis:**

Zur Zustimmung des Straßenbauamtes in Weilheim siehe Anlage 4.

Ja.

Ja 10 Nein 0

4. Sonstiges:

Können sonstige Planungshinweise gegeben werden

Bei einer Ladennutzung im Untergeschoss ist evtl. ein Gehsteigumlegungsverfahren notwendig. Einzelheiten sind mit dem FB Tiefbau (Tel. 89 337 136) zu besprechen.

Der Bebauungsplan Nr. 6 / GAUTING ist laut Aussage des Landratsamts Starnberg zwischen Krapfberg und Starnberger Straße als obsolet zu betrachten.

Die Abstandsflächenvorschriften sind einzuhalten.

Die Tiefgarageneinfahrt auf der Schulstraße muss so angelegt werden, dass ein Sichtdreieck zur Ausfahrt freigehalten wird und die Fahrzeuge ungehindert auf die Straße gelangen. Dabei ist besonders zu beachten, dass dieses Sichtdreieck auch durch den Bewuchs vom Grundstück aus immer frei bleibt.

Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

Das natürliche und das künftige Gelände mit Höhenquoten sind in allen Ansichten der Planung einzutragen.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB)

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig der Gemeinde Gauting (Tel. 089 / 89 337 168) und dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Gemeinde oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke), ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Ja 10 Nein 0

1002 Bauantrag für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit einer Doppelgarage, einer Einzelgarage und einem Stellplatz in Gauting, Bergstraße 5 und 5 A; Fl.Nr. 580 / 11 B23/0275/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Regina Seidling-Münzenloher, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 19.10.2016, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Die Bauflucht der Nachbargebäude zur Bergstraße wird eingehalten.

Bei einer eventuellen Grundstücksteilung sind für das Hinterliegergrundstück Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu vereinbaren und grundbuchrechtlich zu sichern.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig der Gemeinde Gauting (Tel. 089 / 89 337 168) und dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Gemeinde oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Ja 10 Nein 0

1003 Antrag zur Fällung der Winterlinde Nr. 4 in Gauting, Frühlingstraße 142; Fl.Nr. 1907 / 12 B23/0278/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag der Antragstellerin, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 27.09.2016, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines „zu *erhaltend*“ festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46-2 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Als Ersatzpflanzung ist an geeigneter Stelle ein einheimischer und standortgerechter Baum zu pflanzen (Stammumfang 16-18 cm).

Ja 10 Nein 0

1004 Bauvorbescheidsantrag wegen Abgrabung für eine neue Einliegerwohnung im Untergeschoss für eine Kinderbetreuungsperson B23/0280/XIV.WP in Gauting, Königswieser Straße 26 A; Fl.Nr. 344 / 3

Die Entscheidung über diesen Tagesordnungspunkt wird zur kommenden Bauausschusssitzung am 13.12.2016 vertagt.

1005 Bauvorbescheidsantrag für die Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus in Unterbrunn, Am Angerberg 4; Fl.Nr. 432 / 5 B23/0281/XIV.WP

Die Entscheidung über diesen Tagesordnungspunkt wird zur kommenden Bauausschusssitzung am 13.12.2016 vertagt.

1006 Bebauungsplan Nr. 46-3/GAUTING für einen Teilbereich zwischen Flurstraße, Schripfstraße und Römerschanzweg; Satzungsbeschluss Ö/0467/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Eck, GR'in Högner

Beschluss:

1. Der Bauausschuss befürwortet eine Einzelfallprüfung bei Bauanträgen, bei denen statt einer Tiefgarage ein Parklift errichtet werden soll. Dabei sollten unterirdisch maximal zwei untereinanderliegende Stellplätze entstehen mit einem offenen oberirdischen Parkplatz darüber. Ein entsprechender Hinweis soll in die städtebauliche Begründung ergänzend aufgenommen werden.
2. Der Bauausschuss fasst den Satzungsbeschluss und beauftragt die Verwaltung mit der Bekanntmachung.

Ja 10 Nein 0

1007 Genehmigungsfreistellung bzw. Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz in Gauting, Schripfstraße 4; Fl.Nr. 842 / 3 südl. Tfl. - Haus 1 - B23/0274/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu den im Genehmigungsfreistellungsverfahren vorgelegten Plänen der Architektin Regina Seidling-Münzenloher, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 19.10.2016, wird erklärt, dass gemäß Art. 58 Abs. 2 BayBO kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Die Genehmigungsfreistellung bezieht sich auch auf den beiliegenden Freiflächengestaltungsplan.

Es sind nur solche Luft- / Wärmepumpen zulässig, deren ins freie abgestrahlte Schalleistungspegel 50 dB(A) nicht überschreitet.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) wird die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) angeordnet.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen.

Ja 10 Nein 0

1008 Genehmigungsfreistellung bzw. Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz in Gauting, Schripfstraße 4 A; Fl.Nr. 842 / 3 nördl. Tfl. - Haus 2 - B23/0273/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu den im Genehmigungsfreistellungsverfahren vorgelegten Plänen der Architektin Regina Seidling-Münzenloher, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 19.10.2016, wird erklärt, dass gemäß Art. 58 Abs. 2 BayBO kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Die Genehmigungsfreistellung bezieht sich auch auf den beiliegenden Freiflächengestaltungsplan.

Es sind nur solche Luft- / Wärmepumpen zulässig, deren ins freie abgestrahlte Schalleistungspegel 50 dB(A) nicht überschreitet.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB)

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) wird die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) angeordnet.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen.

Ja 10 Nein 0

1009 Bebauungsplan Nr. 181/GAUTING Ortszentrum; Aufstellungsbeschluss und Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet Ö/0475/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldungen: GRin Eiglsperger, Herr Härta, GR Jaquet

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung.
2. Der Bauausschuss beschließt, für den im Lageplan (siehe Anlage) schwarz umgrenzten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 181/GAUTING Ortszentrum.“
3. Als vorläufige Festsetzung wird bestimmt, dass im Umgriff des Bebauungsplans Vergnügungsstätten aller Art nicht zulässig sind, um eine Beeinträchtigung der in diesem Gebiet vorhandenen Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten zu verhindern.
4. Der Bauausschuss beschließt, zur Sicherung der vorgenannten Festsetzung eine Satzung über eine Veränderungssperre mit folgendem Inhalt:

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom

20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015, i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) eine Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 181/GAUTING Ortszentrum mit folgendem Inhalt:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den in diesem Lageplan schwarz umrandeten Bereich.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

Ja 10 Nein 0

1010 Nutzungsänderung eines Kinos in eine Spielothek in Gauting, Hauptplatz 4; Fl.Nr. 113 B23/0276/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Der Bauausschuss hat beschlossen, für den im Lageplan (siehe Anlage) schwarz umgrenzten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 181/GAUTING Ortszentrum“.

Als vorläufige Festsetzung ist bestimmt worden, dass im Umgriff des Bebauungsplans Vergnügsstätten aller Art nicht zulässig sind, um eine Beeinträchtigung der in diesem Gebiet vorhandenen Wohnnutzungen oder anderer schutzbedürftiger Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten zu verhindern. Zur rechtlichen Sicherung der vorgenannten Festsetzung ist zugleich eine Veränderungssperre für das gesamte Plangebiet beschlossen worden.

Zu dem Antrag auf Nutzungsänderung nach den Plänen des Architekten Kurt Grünberger, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 05.10.2016, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht erklärt, da das Vorhaben der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 181/GAUTING widerspricht, dass im Umgriff des Bebauungsplans Vergnügungsstätten aller Art nicht zulässig sind.

Ja 10 Nein 0

1011 Haus Oberland, Gautinger Str. 55, Stockdorf, Fl.Nr. 1643/1 – Neubau für bezahlbares Wohnen; Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/STOCKDORF für die Fl.Nr. 1643/1 **Ö/0464/XIV.WP**

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger,
Sachvortrag: Herr Dienersberger, Frau Nitsch
Wortmeldungen: GR Rindermann, GRin Eiglsperger, GR Jaquet, GRin Strenkert, GRin Klinger, GRin Cosmovici, GRin Högner

Beschluss:

1. Der Bauausschuss hat Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0464 vom 27.10.2016.
2. Auf Basis der vorgestellten Entwurfsskizzen zu **Variante 1 A: dreigeschossige Bebauung bei beiden Gebäuden** und mit der Maßgabe, dass nur die Besucherstellplätze oberirdisch errichtet werden dürfen, alle anderen Stellplätze sind gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung in der Tiefgarage zu errichten, beschließt der Bauausschuss
 - 2.1 die Änderung des Bebauungsplans für die Fl.Nr. 1643/ 1 und beauftragt die Verwaltung, den formellen Aufstellungsbeschluss vorzubereiten,
 - 2.3 das Büro Skorka mit der Erarbeitung der Bebauungsplanänderung zu beauftragen,
 - 2.4 die Verwaltung zu beauftragen, zu prüfen, ob das Verfahren als Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag oder als „klassischer“ Bebauungsplan mit begleitendem städtebaulichem Vertrag durchgeführt werden sollte. Im Vertrag wird ein Mietervorschlagsrecht für die Gemeinde vereinbart, für Wohnungen, die nicht an Mitarbeiter vergeben werden.
 - 2.5 dass die entstehenden Kosten (Planungskosten, Kosten für Gutachten z.B. Immissionsschutz, Kosten der Rechtsberatung,...) von den Eigentümern des Grundstücks zu tragen sind.

Ja 9 Nein 2

1012 Bebauungsplan Nr. 9/BUCHENDORF für das Sondergebiet Erwerbs- und Handelsgärtnerei entlang der Neurieder Straße - Abwägung der Anregungen aus der nochmaligen erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) **Ö/0473/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0473) vom 07.11.2016 zur Abwägung der Anregungen aus der nochmaligen erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 9/BUCHENDORF für das Sondergebiet Erwerbs- und Handelsgärtnerei entlang der Neurieder Straße. Die Begründung ist Bestandteil der Beschlussfassung.
2. Die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden, wie in der Begründung dargestellt, teilweise berücksichtigt.
3. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.
4. Der Bebauungsplan Nr. 9/BUCHENDORF für das Sondergebiet Erwerbs- und Handelsgärtnerei entlang der Neurieder Straße wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Dieser Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und damit der Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

Ja 9 Nein 0

**1013 Sanierung und Umbau des Querflügels der Grundschule Gauting; Ö/0474/XIV.WP
Vergabe von Bauleistungen**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0474 vom 10.11.2016.
2. Der Bauausschuss beschließt den Auftrag für die Ausführung der Fliesen- und Plattenarbeiten , Vergabenummer LOS 108, an die **Firma Fa. Huber, Jesenwang**, mit einer **Bruttoauftragssumme von 32.883,87 €** zu vergeben, da die **Firma Huber** das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und geeignet ist den Auftrag fach- und termingerecht auszuführen.
3. Der Bauausschuss beschließt den Auftrag für die Ausführung der Malerarbeiten , Vergabenummer LOS 110, an die **Firma Fa. Josef Zeug Malereibetrieb, Gauting-Buchendorf**, mit einer **Bruttoauftragssumme von 24.131,65 €** zu vergeben, da die **Firma Josef Zeug Malereibetrieb** das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und geeignet ist den Auftrag fach- und termingerecht auszuführen.
4. Der Bauausschuss beschließt den Auftrag für die Ausführung der Trockenbauarbeiten, Vergabenummer LOS 112, an die **Firma Fa. Kramhöller GmbH Innenausbau**, mit einer **Bruttoauftragssumme von 125.525,37€** zu vergeben, da die **Firma Kramhöller GmbH Innenausbau** das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und geeignet ist den Auftrag fach- und termingerecht auszuführen.

Ja 9 Nein 0

1014 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

1. Anträge auf Baumfällung

GRin Eiglsperger regt an, Anträge auf Baumfällung durch die Verwaltung auf dem Büroweg zu erledigen. Die Erste Bürgermeisterin erklärt, dass es sinnvoll ist, diese Anträge in öffentlicher Bauausschusssitzung zu behandeln, um hinsichtlich der Begründung für Baumfällungen ein hohes Maß an Transparenz zu gewährleisten.

09.12.2016

Rainer Härta Nicole Klein
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin